

GEMEINDE

Buchs



Weisung zur Gemeindeversammlung

der Politischen Gemeinde Buchs

Donnerstag, 14. März 2019, 19.30 Uhr
im Gemeindesaal

Allgemeine Informationen

Durchführungsort

Die Gemeindeversammlungen werden im Gemeindefestsaal, an der Drisglerstrasse 1a, durchgeführt und beginnen in Regel um **19.30 Uhr**.



Vorgängig findet um **19.00 Uhr** ein Apéro statt, zu dem alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung herzlich eingeladen sind. Der Apéro wird von der Gemeinde offeriert und vom **«Musikverein Buchs ZH»** organisiert.

Zweck des Apéros ist der Informationsaustausch zwischen Behörde und Stimmberechtigten. Daneben können die jeweils durchführenden Vereine und Organisationen Werbung in eigener Sache machen.

Aktenauflage der Politische Gemeinde Buchs ZH

Die Akten und Stimmregister liegen ab Freitag, **8. Februar 2019**, im Gemeindehaus (Schalter Einwohnerkontrolle) während den ordentlichen Öffnungszeiten zur Einsicht auf. Die Weisung zu den Geschäften inkl. weiterer Unterlagen können von der Gemeindefestsaalwebseite www.buchs-zh.ch heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bestellt werden.

Schalteröffnungszeiten Gemeindeverwaltung:

Montag:	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 18.30 Uhr
Dienstag - Donnerstag:	08.30 - 11.30 Uhr und 13.30 - 16.30 Uhr
Freitag:	07.00 - 13.00 Uhr (durchgehend)

Ausnahme:

Die Abteilung Soziales bleibt am Mittwoch jeweils den ganzen Tag geschlossen sowie am Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag.

Weitere Informationen

Die Abteilung Präsidiales der Gemeindeverwaltung steht Ihnen bei Fragen rund um die Gemeindeversammlung gerne zu Verfügung (Tel. 044 847 75 80 oder kanzlei@buchs-zh.ch).

Traktanden

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Politische Gemeinde Buchs	
1. Festsetzung des Kommunalen Richtplans Siedlung & Landschaft	4
2. Festsetzung des Kommunalen Richtplans Verkehr	7
3. Anfragen im Sinne von § 17 des Gemeindegesetzes	

Traktandum 1

1. Festsetzung des Kommunalen Richtplans Siedlung & Landschaft

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:
 - 1.1 Der kommunale Richtplan Siedlung & Landschaft vom 28. Januar 2019 und der Richtplantext vom 28. Januar 2019 werden festgesetzt.
 - 1.2 Der von der Gemeindeversammlung am 8. Dezember 2005 festgesetzte kommunale Siedlungs- und Landschaftsplan / Plan der öffentlichen Bauten und Anlagen wird aufgehoben.
 - 1.3 Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV vom 28. Januar 2019 werden zur Kenntnis genommen.
 - 1.4 Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den kommunalen Richtplan/-text Siedlung & Landschaft vom 28. Januar 2019 zu genehmigen.
 - 1.5 Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen

Buchs ZH, 28. Januar 2018

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Schreiber

Thomas Vacchelli

Urs Tanner

B. Beleuchtender Bericht

Was ist ein Richtplan?

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der räumlichen Entwicklung für die kommenden 15 bis 20 Jahre. Richtpläne sind behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat im Grundsatz an die Festlegungen gebunden ist. Die Richtpläne besitzen für die nachgelagerten Planungen jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Der Richtplan Siedlung & Landschaft bildet die Grundlage für die kommunale Nutzungsplanung, die im Unterschied zu den Richtplänen grundeigentümerverbindlich und parzellengenau ist. Die Arbeiten zur Revision der Nutzungsplanung werden nach dieser Gemeindeversammlung gestartet. Die Bevölkerung wird wiederum zur Mitwirkung eingeladen.

Rahmenbedingungen

Der Richtplan definiert die Grundsätze der Gemeindeentwicklung, die auf die räumlichen Besonderheiten von Buchs und die neuen raumplanerischen Rahmenbedingungen abgestimmt sind. Auch wenn die Gemeindeversammlung für die Festsetzung der behördenverbindlichen Richtpläne zuständig ist, haben die kommunalen Richtpläne den übergeordneten Vorgaben der kantonalen und der regionalen Richtpläne zu entsprechen. Dazu wurde der Richtplanentwurf Siedlung & Landschaft der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet und in der Folge angepasst. Der zu beschliessende Richtplan ist damit auf die übergeordneten Vorgaben abgestimmt und genehmigungsfähig. Die im kommunalen Richtplan speziell gekennzeichneten übergeordneten Vorgaben können durch die Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Sie sind daher nicht Gegenstand der Beschlussfassung bzw. der Festsetzung.

Die Vorlage in Kürze

Die Ortsplanung der Gemeinde Buchs basiert auf dem kommunalen Richtplan Siedlung & Landschaft, welcher die Baudirektion am 2. August 2006 genehmigt hat. Eine Revision und Neujustierung der Richtplanung drängt sich aufgrund des Alters der Dokumente auf, zumal sich auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben geändert haben. Als Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung wurde in einem ersten Schritt ein räumliches Entwicklungskonzept 2030 erarbeitet. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung einer qualitätsorientierten Gemeindeentwicklung, die dem dörflichen Charakter und der hohen Wohnqualität von Buchs Rechnung trägt.

Der behördenverbindliche Richtplan Siedlung & Landschaft konkretisiert dieses Ziel. Er bildet die Leitplanken für die Ortsentwicklung in den nächsten 15 - 20 Jahren und die Grundlage für die nachfolgende Revision der Bau- und Zonenordnung. Der Richtplanentwurf wurde vom 8. Juni bis zum 7. August 2018 öffentlich aufgelegt. Das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren stiess auf ein erfreuliches Interesse. Wo möglich und sinnvoll, fanden die eingereichten Anliegen und Änderungsanträge Eingang in den überarbeiteten Richtplan, welcher der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Vorlage im Detail

Der Richtplan Siedlung und Landschaft

Qualitätsorientiert wachsen

Gestützt auf die übergeordneten Vorgaben wird das Siedlungsgebiet nicht erweitert. Es wird eine qualitätsorientierte Entwicklung innerhalb des bestehenden Baugebiets angestrebt, die auf die räumlichen Besonderheiten von Buchs abgestimmt ist. Der Richtplan Siedlung & Landschaft beleuchtet zahlreiche Qualitätsmerkmale, die Buchs als Wohnstandort auszeichnen. Dazu zählen die durchgrüneten Wohnquartiere und Aussichtslogen, die Naherholungsräume am Furtbach, Schwenkelberg und Lägerhang, die gute Durchwegung, die Versorgungsangebote im Zentrum und die Erholungsräume am östlichen Siedlungsrand. Diese Werte gilt es zu erhalten und zu pflegen.

Zentrumsgebiet stärken und weiterentwickeln

Das Zentrumsgebiet soll in seiner Struktur gestärkt und die inneren Reserven sollen massvoll genutzt werden. In zentrumsnahen Wohnlagen soll zusätzlicher Wohnraum mit attraktiven Aussenräumen entstehen. Dem dörflichen Charakter soll grundsätzlich Sorge getragen sowie seine ortsbauliche Struktur mit

gezielten Planungen und Projekten gestärkt werden. Der historische Dorfkern trägt wesentlich zum ursprünglichen dörflichen Charakter von Buchs bei. Seine Dichte, Gliederung und Geschlossenheit sind als Identifikationselement zu erhalten und zu pflegen, wobei auch zeitgemässe Lösungen möglich sein sollen. Die Kernzone soll darum unter Wahrung der Masstäblichkeit zeitgemäss weiterentwickelt und verdichtet werden.

In Fokusgebieten besonders gute ortsbauliche Lösungen sichern

Der Richtplanteil bezeichnet drei Fokusgebiete mit grundstückbezogener Quartiererneuerung und deren fünf mit arealbezogener Quartierentwicklung. Die qualitätsvolle Entwicklung dieser Gebiete ist von hohem öffentlichen Interesse. Es sollen darum mit der Nutzungsplanung besonders gute ortsbauliche Rahmenbedingungen für die Siedlungserneuerung geschaffen werden.

Erholungs- und Naturschutzgebiete erhalten

Die Landschaft ist für die landwirtschaftliche Produktion und als attraktiver Naherholungsraum zu erhalten. Das Erholungsgebiet umfasst die Flächen für die Erholung der Bevölkerung, wichtige Quartierfreiräume und umschliesst prägende Elemente des Natur- und Landschaftsbildes. Das bestehende Reitsportzentrum Cheibenwinkel (Sigg) soll für Reit- und Hundesport oder für vergleichbare Tiersportarten planungsrechtlich langfristig gesichert werden. Die mehrheitlich ausserhalb des Siedlungsgebietes liegenden Naturschutzgebiete sind als wertvolle, naturnahe Lebensräume zu erhalten.

Gewässerrevitalisierung und -verlegung

Gemäss dem Raumentwicklungskonzept sollen verschiedene Gewässer und deren Uferbereiche aufgewertet werden. Ökologisch gut ausgestaltete Bachöffnungen leisten einen Beitrag zur Stärkung der Artenvielfalt/Biodiversität. Im Sinne eines attraktiven Naherholungsgebiets werden vereinzelt eingedolte Gewässer unter Beachtung der Hochwassersicherheit verlegt und entlang von wichtigen Fusswegverbindungen revitalisiert.

Traktandum 2

2. Festsetzung des Kommunalen Richtplans Verkehr

A. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:

1. Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, sie wolle beschliessen:
 - 1.1 Der kommunale Richtplan Verkehr vom 28. Januar 2019 und der Richtplantext vom 28. Januar 2019 werden festgesetzt.
 - 1.2 Der von der Gemeindeversammlung am 2. Oktober 2001 festgesetzte kommunale Verkehrsplan wird aufgehoben.
 - 1.3 Der Bericht zur Mitwirkung sowie die Erläuterungen gemäss Art. 47 RPV vom 28. Januar 2019 werden zur Kenntnis genommen.
 - 1.4 Der Baudirektion des Kantons Zürich wird beantragt, den kommunalen Richtplan/-text Verkehr vom 28. Januar 2019 zu genehmigen.
 - 1.5 Der Gemeinderat wird ermächtigt, untergeordnete Korrekturen/Änderungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sie sich als Folge von Entscheiden im Rechtsmittelverfahren oder Auflagen im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind zusammen mit der Publikation der Genehmigung öffentlich bekannt zu machen

Buchs ZH, 28. Januar 2018 **IM NAMEN DES GEMEINDERATES**
Der Präsident **Der Schreiber**
Thomas Vacchelli Urs Tanner

B. Beleuchtender Bericht

Was ist ein Richtplan?

Der kommunale Richtplan ist das strategische Führungsinstrument der Gemeinde für die Steuerung der räumlichen Entwicklung für die kommenden 15 bis 20 Jahre. Richtpläne sind behördenverbindlich. Dies bedeutet, dass der Gemeinderat im Grundsatz an die Festlegungen gebunden ist. Die Richtpläne besitzen für die nachgelagerten Planungen jedoch den erforderlichen Interpretations-, Projektierungs- und Ermessensspielraum.

Der Richtplan Verkehr bildet unter anderem das kommunale Strassen-, Fuss- und Radwegnetz ab und definiert die verkehrspolitischen Ziele zur siedlungsverträglichen Organisation des Verkehrs auf dem Gemeindegebiet von Buchs. Er bildet die Grundlage für Raumsicherungen (z.B. für die - nordwestlich des Werkhofareals - neue Strassenführung der Dielsdorferstrasse mit Anschluss an die Weinbergstrasse), die

Zuständigkeit für den baulichen und betrieblichen Unterhalt, Strassenprojekte und betriebliche Optimierungen der Verkehrsnetze, die auf der Basis von separaten Kreditbeschlüssen umgesetzt werden.

Rahmenbedingungen

Der Richtplan definiert die Grundsätze der Gemeindeentwicklung, die auf die räumlichen Besonderheiten von Buchs und die neuen raumplanerischen Rahmenbedingungen abgestimmt sind. Auch wenn die Gemeindeversammlung für die Festsetzung der behördenverbindlichen Richtpläne zuständig ist, haben die kommunalen Richtpläne den übergeordneten Vorgaben der kantonalen und der regionalen Richtpläne zu entsprechen. Dazu wurde der Richtplanentwurf Verkehr der Zürcher Planungsgruppe Furttal (ZPF) und dem Kanton zur Vorprüfung unterbreitet und in der Folge angepasst. Der zu beschliessende Richtplan ist damit auf die übergeordneten Vorgaben abgestimmt und genehmigungsfähig. Die im kommunalen Richtplan speziell gekennzeichneten übergeordneten Vorgaben können durch die Gemeindeversammlung nicht verändert werden. Sie sind daher nicht Gegenstand der Beschlussfassung bzw. der Festsetzung.

Die Vorlage in Kürze

Die Ortsplanung der Gemeinde Buchs basiert auf dem kommunalen Richtplan Verkehr, welcher die Bau- und Zonendirektion am 26. Februar 2002 genehmigt hat. Eine Revision und Neujustierung der Richtplanung drängt sich aufgrund des Alters der Dokumente auf, zumal sich auch die raumplanerischen Rahmenbedingungen und gesetzlichen Vorgaben geändert haben. Als Grundlage für die künftige Gemeindeentwicklung wurde in einem ersten Schritt ein räumliches Entwicklungskonzept 2030 erarbeitet. Oberstes Ziel ist die Sicherstellung einer qualitätsorientierten Gemeindeentwicklung, die dem dörflichen Charakter und der hohen Wohnqualität von Buchs Rechnung trägt.

Der behördenverbindliche Richtplan Verkehr konkretisiert dieses Ziel. Er bildet die Leitplanken für die Ortsentwicklung in den nächsten 15 - 20 Jahren und die Grundlage für die nachfolgende Revision der Bau- und Zonenordnung. Der Richtplanentwurf wurde vom 13. Oktober bis 12. Dezember 2017 öffentlich aufgelegt. Das Mitwirkungs- und Anhörungsverfahren stiess auf ein erfreuliches Interesse. Wo möglich und sinnvoll, fanden die eingereichten Anliegen und Änderungsanträge Eingang in den überarbeiteten Richtplan, welcher der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

Die Vorlage im Detail

Der Richtplan Verkehr

Haupt- und Quartiersammelstrassen

Das bezeichnete Sammelstrassennetz stellt zusammen mit den übergeordneten Staatsstrassen die Groverschliessung des Siedlungsgebietes sicher. Je nach Bedeutung und Funktion der Sammelstrasse soll das Geschwindigkeitsniveau zwischen 30 – 50 km/h betragen. Im Bereich des heutigen Werkhofs ist eine Verlegung der Dielsdorferstrasse an den Siedlungsrand vorgesehen. Damit kann eine zweckmässige Erschliessung und Bebauung im entsprechenden Fokusgebiet sichergestellt und das Strassennetz den neuen räumlichen Entwicklungsvorstellungen zweckmässig angepasst werden.

Verkehrssicherheit erhöhen

Die Strassen sind für alle Verkehrsteilnehmer sicher auszugestalten. Der Richtplan Verkehr legt die Grundsätze zur Ausgestaltung und Dimensionierung des Strassennetzes fest. Ziel ist die Sicherstellung von siedlungsverträglichen Fahrgeschwindigkeiten. Auch das Mitwirkungsverfahren zeigte, dass die Verkehrssicherheit wichtig ist. Die gestellten Begehren zur Realisierung von Tempo-30-Zonen oder zur Sperrung Hang (Dielsdorferstrasse) konnten im Richtplan jedoch nicht berücksichtigt werden, da diese Verkehrsanordnungen nicht in der Kompetenz der Gemeindeversammlung beschlossen werden können (Zuständigkeit Kantonspolizei).

Strassenraumaufwertung und -gestaltung

Die Bahnhof-, Furtbach-, Stations- und Dällikerstrasse sowie Zürcher- und Drisglerstrasse sollen mit gestalterischen Massnahmen aufgewertet werden, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen der Strasse hinausgehen. Aufgrund ihrer Bedeutung für den Langsamverkehr (Schüler und Pendler) und das Ortsbild soll auf diesen Strassen die Verkehrssicherheit erhöht und die Aufenthaltsqualität in Abstimmung auf die örtlichen Verhältnisse verbessert werden. Bei Sanierungen der Zürcher- und Badenerstrasse ist ein besonderes Augenmerk auf eine gute Strassenraumgestaltung im Bereich des Dorfkerns zu richten. Auch hier sind bauliche Massnahmen zu realisieren, die über die blosser Erfüllung der technischen Anforderungen hinausgehen.

Fuss- und Wanderwege

Die regionalen und kommunalen Fuss- und Wanderwege bilden ein zusammenhängendes Wegnetz. Im Siedlungsgebiet existiert bereits ein dichtes Fusswegnetz. Die Grün- und Freiräume von Buchs sollen langfristig über attraktive Fusswegverbindungen vernetzt werden. Im Zusammenhang mit der Revitalisierung von Gewässern sind Wegergänzungen anzustreben.

Bushaltestellen/Busbetrieb

Die Gemeinde Buchs verfügt grundsätzlich über ein gutes öffentliches Verkehrsangebot. Das Wohnquartier am Hang ist nicht optimal mit dem öffentlichen Verkehr (ÖV) erschlossen. Im Verkehrsplan wird diesem Sachverhalt Rechnung getragen, indem zwei neue ÖV-Haltestellen bezeichnet sind (schematisch). Die Realisierung der entsprechenden Haltestellen ist abhängig von der Einführung eines entsprechenden Buskurses, der in den Fahrplan eingebunden und finanziert werden muss (Zuständigkeit Zürcher Verkehrsverbund).

Notizen

Gemeinde Buchs ZH
Badenerstrasse 1
8107 Buchs ZH
Tel. 044 847 75 00
kanzlei@buchs-zh.ch
www.buchs-zh.ch